

GEMEINDE HOLSTENNIENDORF

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 4. ÄNDERUNG

M. 1 : 5000



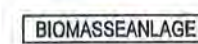
Dem Plan ist eine Begründung beigelegt.

ZEICHENERKLÄRUNG

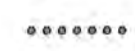
DARSTELLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

 Grenze des Geltungsbereiches der 4. Änderung

 Sondergebiet

 Zweckbestimmung des Sondergebietes,
z. B. Biomasseanlage

 Elektrizität - Trafostation -

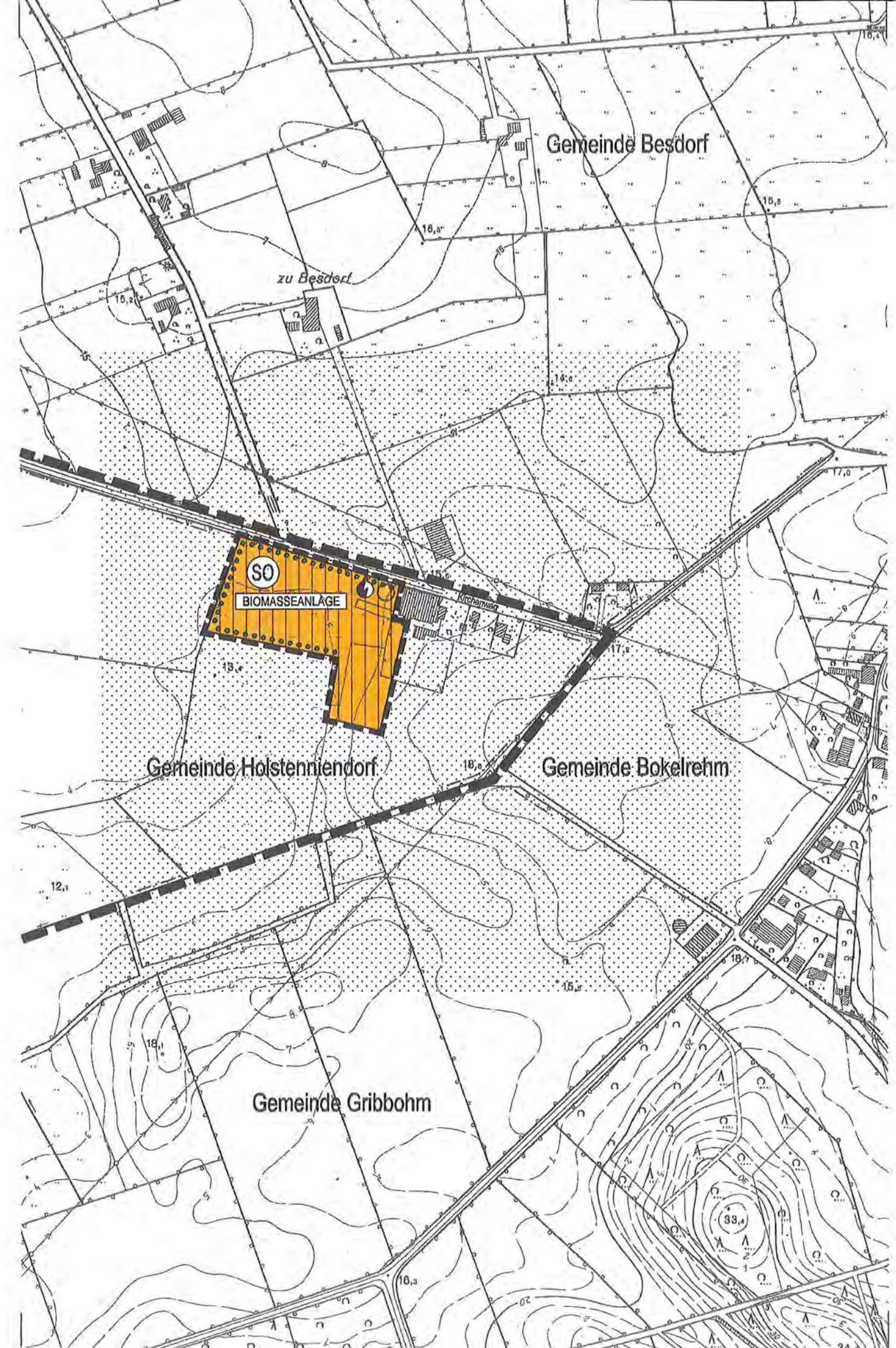
 Geschütztes Biotop - Knick-

§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB u.
§ 1 Abs.2 Nr.10 BauNVO

§ 11 BauNVO

§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB

§ 25 LNatSchG SH



Aufstellung

Ortsüblich
bis 03.12

Frühzeitig
Anschreiben

Frühzeitig

Entscheidung
sonstiger
Mitteilung

Beteiligung
vom 23.1

Entscheidung
durch die
Mitteilung

Beschluss
planes
führung

Ortsüblich
bis 03.12

Benachrichtigung
Auslegung
gründung

Öffentlich
der Begründung

Schneefeld

Die 4. Änderung
tretung
Die Begründung
Beschluss

Schneefeld

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 04.10.2007.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.11.2008 bis 03.12.2008.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 29.07.2008.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 03.11.2008.

Entscheidung über die Stellungnahmen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 03.11.2008; Mitteilung der Ergebnisse am 23.11.2008.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 23.11.2008.

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 09.03.2009; Mitteilung der Ergebnisse am

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am 03.11.2008.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 24.11.2008 bis 03.12.2008.

Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu am 23.11.2008.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu vom 03.12.2008 bis 05.01.2009.

Schenefeld, den 19. Mai 2009



Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher -

J.A. [Signature]

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 09.03.2009 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Begründung und der Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2009 gebilligt.

Schenefeld, den 19. Mai 2009



Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher -

J.A. [Signature]

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 24.08.2009 Az.: IV 642 - 512.111 - 61.43 (3. Änd.) - mit Nebenbestimmungen/ Hinweisen - genehmigt.

Schenefeld, den 03. September 2009



Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher -

J.A. [Signature]

Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise wurden - teilweise / nicht - beachtet.

Schenefeld, den 03. September 2009



Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher -

J.A. [Signature]

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde mit Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom bestätigt.
Az.:

Schenefeld, den

Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher

Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs.5 BauGB auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde vom 07.09.2009 bis 16.09.2009 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mithin am 16.09.2009 wirksam geworden.

Schenefeld, den 16. September 2009



Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher -

J.A. [Signature]

Planverfasser
PLANERGRUPPE 75
Eckernförde

GEMEINDE HOLSTENNIENDORF

Flächennutzungsplan 4. Änderung

Begründung

Lage und Größe des Änderungsbereiches

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holstenniendorf liegt im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes, ca. 1,8 km östlich der Ortslage Holstenniendorf und ca. 0,45 km westlich der Ortslage der Nachbargemeinde Bokelrehm südlich der Gemeindestraße zwischen Holstenniendorf und Bokelrehm und umfasst eine Fläche von ca. 2,53 ha. Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Holstenniendorf in der Fassung der 3. Änderung und 1. Ergänzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Vorgaben für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet liegt entsprechend der Fortschreibung 2005 des Regionalplanes für den Planungsraum IV - Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg - in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Holstenniendorf ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Südlich der Gemeindestraße und an der westlichen Grenze des Plangebietes befinden sich hoch- bzw. mittelwertige Knicks; andere flächenhafte Biotope sind nicht vermerkt.

Die Hofstelle östlich des Änderungsbereiches ist als Siedlungsbereich mit landschaftsprägenden Laub-Einzelbäumen dargestellt. Südlich des Änderungsbereiches sind die Schaffung einer Eignungsfläche für den Erhalt von bzw. die Umwandlung in extensives Dauergrünland in Aussicht genommen sowie ein ausgebauter Graben und ein künstlich überprägtes Stillgewässer vorhanden.

Ziele der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der bestehenden, gemäß § 35 Abs.1 Nr.6 BauGB bauordnungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinde Holstenniendorf genehmigten Biomasseanlage von bisher 0,5 MW auf nunmehr 0,75 MW unter Einhaltung der bestehenden Knickstrukturen und unter Minimierung der in Anspruch zu nehmenden zusätzlichen Flächen geschaffen werden.

Nutzungen im Änderungsbereich

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende Ausweisungen:

Darstellung eines Sondergebietes (SO) - Biomasseanlage -

unter Einbeziehung der bestehenden Einrichtungen (Güllelagune, Fermenter, Blockheizkraftwerk, Gärrestesilo, Siloplaten und Umfahrten), die derzeit eine Leistung bis 0,5 MW in das bestehende Netz einspeisen.

Da die Biomasse überwiegend durch die Gülle aus der intensiven Tierhaltung und zu ca. 50 % auf eigenen Flächen des unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes produziert wird, kann das Verkehrsaufkommen zwecks Anlieferung der Materialien und Ausbringung der Gärreste an dem gewählten Standort auf ein Minimum begrenzt werden und entspricht dem einer herkömmlichen landwirtschaftlichen Nutzung. Auch die durch langfristige Pachtverträge gesicherten Produktionsflächen für die darüber hinaus benötigte Biomasse liegen mit einem Abstand von max. 12 km zum Verwendungsort so günstig, dass die zusätzlichen Verkehrsbelastungen durch die für die Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ausreichend ausgebauten Gemeindestraßen aufgenommen werden können. Andere und dichter an oder innerhalb der bebauten Ortslage gelegene Standorte für eine Biomasseanlage mit vergleichbar günstiger Lage zu den Produktionsflächen und damit vergleichbar geringem Verkehrsaufkommen stehen nicht zur Verfügung.

Da die bisher an diesem Standort geleistete Einspeisung in das Stromnetz nur um ca. 50 % der derzeitigen Leistung erhöht werden soll, dafür keine weiteren Einspeiseeinrichtungen und Leitungsführungen erforderlich sind, die bestehende Anlage durch vergleichsweise wenige zusätzliche bauliche Anlagen und Bodenversiegelungen in energiewirtschaftlicher Hinsicht optimiert werden kann, die Biomasseanlage der Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes dient, nur einen untergeordneten Teil von dessen Betriebsfläche einnimmt und sich auf Grund der bereits vorgenommenen landschaftspflegerischen Maßnahmen in die landschaftliche Situation

einfügen wird, ist die Beibehaltung des bereits durch eine Biomasseanlage vorgeprägten Standortes geboten, bewirkt in diesem Fall keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft und ist außenbereichsverträglich.

Nachrichtliche Übernahme der bestehenden und das Landschaftsbild prägenden Knicks am nördlichen und westlichen Rand des Änderungsbereiches sowie des sich entwickelnden Knicks am südöstlichen Gebietsrand als Grünabgrenzung der Biomasseanlage gegenüber der freien Landschaft und zur Sicherung des Landschaftsbildes.

Übernahme der vorhandenen Elt.-Trafostation in die Planung.

Planverfasser

PLANERGRUPPE 75

Eckernförde

Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die Bio-Gas-Hostenniendorf GBR plant, die Leistungsfähigkeit der in der Gemeinde Holstenniendorf, Gemarkung Holstenniendorf, Flur 15 bestehenden, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genehmigten Biogasanlage von 0,5 MW auf 0,75 MW zu erhöhen.

Planerische Voraussetzung dafür ist die Ausweisung einer rd. 2,53 ha großen Fläche als Sondergebiet (SO) - Biomasseanlage - durch entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holstenniendorf.

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen

Für das Gebiet der Gemeinde Holstenniendorf bestehen sowohl ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (in der Fassung der 3. Änderung und 1. Ergänzung) und ein festgestellter Landschaftsplan. Im Bereich der zukünftig als Sondergebiet vorgesehenen Fläche ist derzeit landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen.

Zur entsprechenden Anpassung der Nutzung soll die 4. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen. Die Erstellung des Umweltberichtes basiert auf der Grundlage von § 2 (Abs. 4) und § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde Holstenniendorf im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes, rd. 1,8 km östlich der Ortslage Holstenniendorf und weist zur nächstgelegenen nicht dem Hof zugehörigen Einzelsiedlung einen Abstand von über 100 m sowie einen Abstand von ca. 450 m zur Ortschaft Bokelrehm auf.

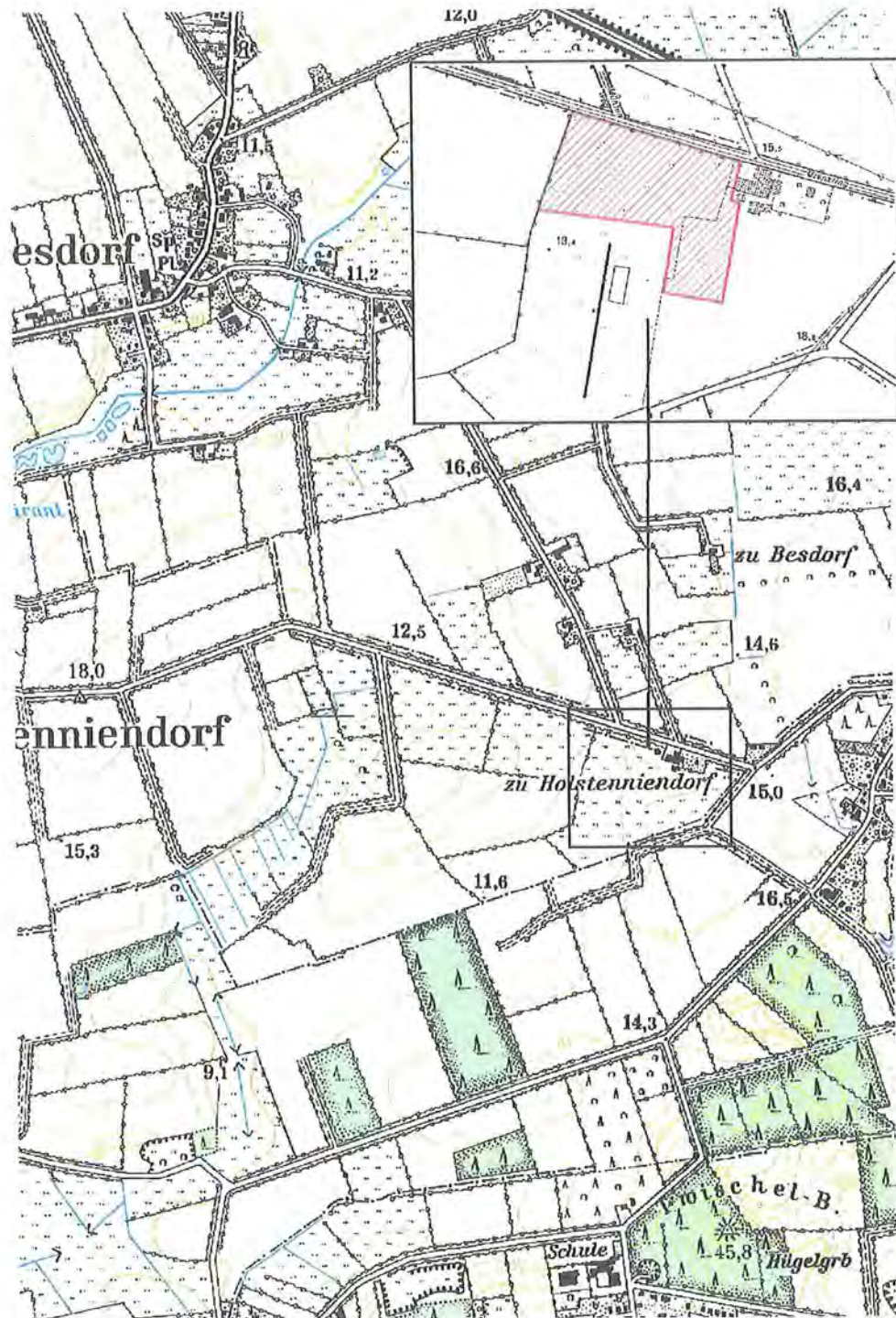


Abb. 1: Lage der geplanten F-Plan-Änderung = rot schraffiert.

3. Ziele des Naturschutzes und überörtliche sowie örtliche Planungsziele für den Untersuchungsraum

3.1 Allgemeine Ziele des Naturschutzes

Gemäß § 1 BNatSchG ist die Natur und Landschaft sowohl aufgrund ihres eigenen Wertes als auch als Grundlage des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, so zu schützen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert ist.

3.2 Regionalplan

Der Regionalplan IV aus dem Jahre 2005 ordnet die Gemeinde Holstenniendorf den ländlichen Räumen zu. Zudem trifft der Regionalplan zum Umraum des Planungsgebietes folgende raumspezifische Aussage:

- „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“
Die gesamte Gemeinde Holstenniendorf ist dieser Funktion zugeordnet. Hierbei handelt es sich um Gebiete, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und Benutzbarkeit der Landschaft als Freizeit- und Erholungsgebiete für den Tourismus eignen. Es sollen die Voraussetzungen für Tourismus und Erholungsnutzung, also vor allem die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild erhalten bleiben.
- „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“:
Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiete) umfassen naturbetonte Lebensräume, die dem Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen. In diesen Gebieten ist den Naturschutzbelangen bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. Maßnahmen des Naturschutzes sind in den Vorbehaltsgebieten besonders zu unterstützen und zu fördern.
Die für die F-Plan-Änderung vorgesehene Fläche befindet sich über 500 m westlich einer oben genannten Gebietsausweisung.

3.3 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan IV aus dem Jahre 2005 trifft zum Eingriffsgebiet einschließlich der näheren Umgebung folgende Aussagen:

- „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“
In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Bei unvermeidbaren Eingriffen ist dafür Sorge zu tragen, dass die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.
Das nächstgelegene Teilgebiet des landesweiten Verbundsystems (Schwerpunktbereich) grenzt an die Ortschaft Bokelrehm an und liegt zum geplanten Vorhaben in einem Abstand von über 500 m.
- „Geplantes Wasserschutzgebiet“
Alle anderen Nutzungsansprüche sind dem Grundwasserschutz und somit der Sicherung der Qualität und der Nutzungsmöglichkeit der Grundwasservorkommen unterzuordnen. Es sind grundsätzlich Vorhaben zu vermeiden, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen. In Wasserschutzgebieten sind andere potenziell das Grundwasser gefährdende Nutzungsansprüche per Vorschrift geregelt. Bauliche Maßnahmen sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
Das geplante Sondergebiet liegt rd. 500 m westlich des geplanten Wasserschutzgebiets, welches den Umraum Wacken und Schenefeld einschließt.
- „Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion“
Diese Ausweisung erfasst den gesamte Gemeindebereich und schließt somit das geplante Sondergebiet mit ein. Die betreffende Darstellung im Landschaftsrahmenplan hat zum Ziel, die Voraussetzungen für Tourismus und Erholungsnutzung, also vor allem die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild zu erhalten und naturverträglich zu entwickeln sowie die Erholungsnutzung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen.

3.4 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Holstenniendorf ist der von der 4. Änderung betroffene Bereich zur landwirtschaftlichen Nutzung ausgewiesen.

Das für den Umraum des geplanten Änderungsbereiches formulierte Leitbild des Landschaftsplans hebt den Erhalt sowie die Entwicklung des Knicknetzes und die naturverträgliche an die teils sehr leichten Bodenverhältnisse angepasste landwirtschaftliche Nutzung hervor. Folgende Leitbilder ergeben sich:

- Einzelknicks in gut gepflegtem Zustand mit dichtem Gehölzaufwuchs und einem Nebeneinander verschiedener Altersklassen (Sträucher, Überhälter);
- ökologisch wertvolle Biotope (Einrichtung von Pufferstreifen zur angrenzenden Nutzung, Renaturierungsmaßnahmen bei Bedarf);
- zum Schutz des Grundwassers Anpassung der Landwirtschaft an die teils geringe Bindefähigkeit und hohe Wasserdurchlässigkeit der Böden durch z.B. eine ganzjährige Pflanzenbedeckung;
- keine Ackerbewirtschaftung auf den Niedermoorstandorten;
- Einbindung der Siedlungssplitter in die umgebende Landschaft durch naturnahe Ziergärten und Erhalt/Entwicklung von Altlaubbäumen;
- Überwachung/Sanierung der Altlastenstandorte.

Spezifische Maßnahmen für den Änderungsbereich werden im Landschaftsplan nicht vorgeschlagen. Dagegen wird südlich des vorgesehenen Sondergebietes als landwirtschaftliche Nutzung der Erhalt bzw. die Umwandlung in extensives Grünland empfohlen.

3.5 Natura 2000 Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, die „Iselbek mit Lindhorster Teich“ (Gebietsnr. 1922-391) befindet sich vom geplanten Eingriffsstandort in einer Entfernung von über 3 km.

3.6 Denkmalschutz

Seitens des Kreises bestehen keine denkmalschutzrechtlichen Bedenken. Im Umfeld des geplanten Änderungsbereiches sind ebenfalls dem Archäologischen Landesamt in Schleswig keine Denkmale bekannt, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Den Behörden zufolge bestehen keine Einwände gegenüber den mit der 4. Änderung des F-Planes der Gemeinde Holstenniendorf vorbereiteten Planungen.

4. Bestandsaufnahme und Bewertung

4.1 Naturraum, Böden, Wasserhaushalt, Klima/Luft und potenziell natürliche Vegetation

Der Standort des geplanten Änderungsbereiches befindet sich im Naturraum „Heide-Itzehoeer Geest“. Aufgebaut wird die hohe Geest vorwiegend aus saaleiszeitlichen Sanden, lehmigen Sanden und Lehmen. Zur Zeit der letzten Vereisung (Weichseleiszeit) blieb die Itzehoeer Geest eisfrei, war aber den Wirkungen des arktischen Klimas ausgesetzt. Bis in große Tiefen gefror der Boden und taute zur Sommerzeit nur in den oberen Bereichen auf. Dabei gerieten selbst bei geringen Hangneigungen die oberen Schichten ins Rutschen (Solifluktion). Dieser sich wiederholende Prozess bewirkte den Abtrag der Altmoränen und die Zuschüttung von Senken.

Auf den ausgeprägt quarzreichen Sanden haben sich hauptsächlich Podsole und Braunerde-Podsole entwickelt. Gleye und Pseudogleye treten nur stellenweise und mit geringer Ausdehnung auf. Insgesamt zeichnen sich die Böden durch starke Verwitterung und Auswaschung (Nährstoffarmut) aus.

Im Bereich des geplanten Sondergebietes prägen Sande und anlehmige bis lehmige Sande die Bodenverhältnisse, die sich zu Gley-Podsole entwickelt haben.

Rd. 30 m südlich des geplanten Sondergebietes erstreckt sich ein offener Vorfluterabschnitt in Nord-Südrichtung. Im Abstand von rd. 50 m befindet sich ein als Klärteich genutztes Stillgewässer.

Deutlich zeigen sich bezüglich der Niederschlagsmenge die Auswirkungen des Reliefs. Während der Landesdurchschnitt bei 720 mm liegt, sorgen in Holstenniendorf Niederschläge bis zu 900 mm im Jahr für ein allgemein ständig feuchtes Klima. Dabei sind die Niederschlagsmengen innerhalb der Wachstums-/Vegetationszeit (Maximum: Juni, Juli) ausreichend und gut verteilt. Allerdings können auftretende Trockenperioden in den Bereichen der leichten grundwasserfernen Böden (flächenmäßig überwiegt dieser Bodentyp) aufgrund der geringen Wasserspeicherleistung zu Ertragsminderungen führen.

Die Sommer sind mäßig warm mit einer Durchschnittstemperatur im Juli bis 17° C, die Winter mild bei durchschnittlichen Temperaturen im Januar von -0,3°C. Bis zu 180 Tage im Jahr sind frostfrei.

Die potenziell natürliche Vegetation (pnV) ist diejenige Vegetationsausbildung, die unter natürlichen Rahmenbedingungen zu einem gegebenen Zeitpunkt vorkommen könnte, wenn alle direkten Eingriffe des Menschen (Bodenbearbeitung, Mahd, Düngung, Rohdung usw.) entfallen würden. Für den Standort des geplanten Sondergebietes wird laut Landschaftsrahmenplan IV als potenzielle natürliche Vegetation ein trockener Drahtschmielen-Buchenwald angenommen.

4.2 Biotische Standortfaktoren

Zur Erfassung der Nutzungs- und Biotoptypen im Nahbereich des geplanten Sondergebietes wurde im August 2008 im Nahbereich des geplanten Sondergebietes „Biomasseanlage“ eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Ergebnisse sind zeichnerisch (siehe Bestandskarte), eine Auswahl von Strukturelementen auch textlich (siehe unten) dargestellt.

Aus Übersichtsgründen wird die Charakterisierung der aufgenommenen Knicks tabellarisch zusammengefasst. Einige Knicks weisen deutliche Dominanzen einzelner Gehölzarten auf, diese sind in der Tabelle fett hervorgehoben.

Nr.	Wall	Gehölzbestand	Gehölzarten (Dominanzbildner fett dargestellt)
K1	stabil bis degradiert	zwei- bis mehrreihig, dicht	Ahorn, Spitz- (<i>Acer platanoides</i>); Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.); Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>); Eiche, Stiel- (<i>Quercus robur</i>) ; Faulbaum, (<i>Frangula alnus</i>); Schneeball, Gewöhnlicher (<i>Viburnum opulus</i>);
K2	teilweise degradiert	zwei- bis mehrreihig, überwiegend dicht	Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.); Eiche, Stiel- (<i>Quercus robur</i>) ; Faulbaum, (<i>Frangula alnus</i>); Hasel (<i>Corylus avellana</i>); Pappel, Zitter- (<i>Populus tremula</i>); Rose, indet. (<i>Rosa</i> sp.); Traubenkirsche, Späte (<i>Prunus serotina</i>); Weißdorn, indet. (<i>Crataegus</i> sp.);

K3	stabil bis degradiert	ein- bis zweireihig, stellenweise lückig bis spärlich	Birke, Hänge- (<i>Betula pendula</i>); Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.); Eiche, Stiel- (<i>Quercus robur</i>); Weide, indet. (<i>Salix</i> sp.); Weißdom, indet. (<i>Crataegus</i> sp.);
K4	stabil bis degradiert	zwei- bis mehrreihig, überwiegend dicht	Birke, Hänge- (<i>Betula pendula</i>); Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.); Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>); Eiche, Stiel- (<i>Quercus robur</i>); Esche, Gemeine (<i>Fraxinus excelsior</i>); Holunder, Schwarzer (<i>Sambucus nigra</i>); Pappel, Zitter- (<i>Populus tremula</i>); Rose, indet. (<i>Rosa</i> sp.); Traubenkirsche, Späte (<i>Prunus serotina</i>); Weide, indet. (<i>Salix</i> sp.); Weißdom, indet. (<i>Crataegus</i> sp.); Weißdom, indet. (<i>Crataegus</i> sp.);
K5	stabil bis degradiert	ein- bis zweireihig, überwiegend dicht	Birke, Hänge- (<i>Betula pendula</i>); Buche, Rot- (<i>Fagus sylvatica</i>) ; Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>); Eiche, Stiel- (<i>Quercus robur</i>) ; Faulbaum, (<i>Frangula alnus</i>); Hainbuche, (<i>Carpinus betulus</i>); Pappel, indet. (<i>Populus</i> sp.);
K6	stark degradiert	mehrreihig, dicht	Eiche, Stiel- (<i>Quercus robur</i>); Holunder, Schwarzer (<i>Sambucus nigra</i>); Pappel, Zitter- (<i>Populus tremula</i>) ; Weißdom, indet. (<i>Crataegus</i> sp.);
K7	stabil bis degradiert	zweireihig, stellenweise lückig	Birke, Hänge- (<i>Betula pendula</i>); Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>); Eiche, Stiel- (<i>Quercus robur</i>); Erle, Schwarz- (<i>Alnus glutinosa</i>); Holunder, Schwarzer (<i>Sambucus nigra</i>); Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>); Weißdom, indet. (<i>Crataegus</i> sp.);
K8	deutlich degradiert	vor ein oder zwei Jahren auf den Stock gesetzt, ausgeprägte Fraßspuren (Rehe?)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>); Geißblatt, Wald- (<i>Lonicera periclymenum</i>); Hasel (<i>Corylus avellana</i>); Holunder, Schwarzer (<i>Sambucus nigra</i>); Pappel, indet. (<i>Populus</i> sp.); Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>); Weide, indet. (<i>Salix</i> sp.);
K9, K10	stabil bis degradiert	überwiegend einreihig, durchgewachsen, leicht lückig	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>); Eiche, Stiel- (<i>Quercus robur</i>); Faulbaum, (<i>Frangula alnus</i>); Geißblatt, Wald- (<i>Lonicera periclymenum</i>); Holunder, Schwarzer (<i>Sambucus nigra</i>); Pappel, Zitter- (<i>Populus tremula</i>); Weide, indet. (<i>Salix</i> sp.); Weißdom, indet. (<i>Crataegus</i> sp.);
K11	stabil bis degradiert	ein- bis zweireihig, dicht bis lückig	Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.); Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>); Eiche, Stiel- (<i>Quercus robur</i>); Faulbaum, (<i>Frangula alnus</i>); Holunder, Schwarzer (<i>Sambucus nigra</i>) ; Pappel, Zitter- (<i>Populus tremula</i>); Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>); Traubenkirsche, Späte (<i>Prunus serotina</i>);
K12	stabil, Knick neu angelegt	2-reihig, Gehölze jung	Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.); Hartriegel, indet. (<i>Cornus</i> sp.); Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>); Weide, indet. (<i>Salix</i> sp.);

K13	stabil bis degradiert	mehrreihig, dicht	Birke, Hänge- (<i>Betula pendula</i>); Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.); Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>); Eiche, Stiel- (<i>Quercus robur</i>); Faulbaum, (<i>Frangula alnus</i>); Hasel (<i>Corylus avellana</i>); Pappel, Zitter- (<i>Populus tremula</i>); Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>); Weide, Silber- (<i>Salix alba</i>);
K14	stabil bis degradiert	mehrreihig, dicht	Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.); Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>); Eiche, Stiel- (<i>Quercus robur</i>); Faulbaum, (<i>Frangula alnus</i>); Hasel (<i>Corylus avellana</i>); Holunder, Schwarzer (<i>Sambucus nigra</i>); Pappel, Zitter- (<i>Populus tremula</i>); Traubenkirsche, Späte (<i>Prunus serotina</i>);
K15	stabil bis degradiert	mehrreihig, überwiegend dicht	Birke, Hänge- (<i>Betula pendula</i>); Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.); Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>); Eiche, Stiel- (<i>Quercus robur</i>); Faulbaum, (<i>Frangula alnus</i>); Weide, indet. (<i>Salix</i> sp.);
K16	stabil bis degradiert	mehrreihig, überwiegend dicht	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>); Eiche, Stiel- (<i>Quercus robur</i>); Faulbaum, (<i>Frangula alnus</i>); Holunder, Schwarzer (<i>Sambucus nigra</i>); Pappel, Zitter- (<i>Populus tremula</i>); Rose, indet. (<i>Rosa</i> sp.); Weide, indet. (<i>Salix</i> sp.); Weißdorn, indet. (<i>Crataegus</i> sp.);
K17	stabil bis degradiert	mehrreihig, überwiegend dicht	Birke, Hänge- (<i>Betula pendula</i>); Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.); Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>); Eiche, Stiel- (<i>Quercus robur</i>); Faulbaum, (<i>Frangula alnus</i>); Holunder, Schwarzer (<i>Sambucus nigra</i>); Traubenkirsche, Späte (<i>Prunus serotina</i>); Weide, indet. (<i>Salix</i> sp.);
K18	stabil bis degradiert	zwei- bis mehrreihig, etwas durchgewachsen, dicht bis lückig	Eiche, Stiel- (<i>Quercus robur</i>); Hasel (<i>Corylus avellana</i>); Holunder, Schwarzer (<i>Sambucus nigra</i>); Pappel, Zitter- (<i>Populus tremula</i>); Traubenkirsche, Gewöhnliche (<i>Prunus padus</i>);
K19	stabil	ein- bis zweireihig, lückig	Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>); Hasel (<i>Corylus avellana</i>); Nadelgehölze indet.; Schneeball, Gewöhnlicher (<i>Viburnum opulus</i>);
K20	stabil	einreihig, lückig	Buche, Rot- (<i>Fagus sylvatica</i>); Erle, Schwarz- (<i>Alnus glutinosa</i>); Hasel (<i>Corylus avellana</i>); Obstgehölze indet.; Schneeball, Gewöhnlicher (<i>Viburnum opulus</i>);
K21	stabil	einreihig, spärlich	Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.); Eiche, Stiel- (<i>Quercus robur</i>); Erle, Schwarz- (<i>Alnus glutinosa</i>);

Eine Krautschicht hat sich im Bereich der Knicks vorwiegend auf den Wallböschungskanten und im Bereich der Knickfüße etabliert. Vorherrschende Arten sind hier die Quecke und das Wollige Honiggras. Neben einer Begleitflora, die mittlere bis hohe Nährstoffverhältnisse anzeigen, sind zerstreut Arten anzutreffen, die auf magerere Bedingungen hinweisen (Leinkraut, Tüpfel-Johanniskraut, Rotes Straußgras, Schafgarbe Pfeifengras). Im Einzelnen wurden folgende Arten der krautigen Knickvegetation vorgefunden:

Beifuß, Gemeiner (*Artemisia vulgaris*); Brennnessel (*Urtica dioica*); Dornfarn, Breitblättriger (*Dryopteris dilatata*); Gundermann (*Glechoma hederacea*); Hahnenfuß, Kriechender (*Ranunculus repens*); Holzzahn, Stechender (*Galeopsis tetrahit*); Honiggras, Wolliges (*Holcus lanatus*); Johanniskraut, Tüpfel- (*Hypericum perforatum*); Kerbel, Wiesen- (*Anthriscus sylvestris*); Knautgras (*Dactylis glomerata*); Kratzdistel, Acker- (*Cirsium arvense*); Labkraut, Kletten- (*Galium aparine*); Leinkraut (*Linaria vulgaris*); Pfeifengras, (*Molinia caerulea*); Quecke (*Agropyron repens*); Rainfarn (*Tanacetum vulgare*); Schafgarbe, Gemeine (*Achillea millefolium*); Schwingel, Wiesen- (*Festuca pratensis*); Sternmiere, Echte (*Stellaria holostea*); Sternmiere, Vogel- (*Stellaria media*); Straußgras, Rotes (*Agrostis tenuis*); Wegerich, Spitz- (*Plantago lanceolata*); Weidenröschen, Schmalblättriges (*Epilobium angustifolium*); Wicke, Vogel- (*Vicia cracca*); Ziest, Sumpf- (*Stachys palustris*).

Bewertung:

Der für die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehene Bereich (Ackergrasnutzung und Standort der bereits bestehenden Biogasanlage) zählt zu den Flächen von „allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft“. Gleiches trifft für die im Bestandsplan dargestellten übrigen Acker-, und Ackergrasflächen sowie Wirtschaftsgrünlandereichen mittlerer Standorte zu. Bezüglich des Biotopschutzes bestehen keine spezifischen gesetzlichen Auflagen.

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 25 LNatSchG zählen die Knicks. Maßnahmen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen führen, sind verboten.

Die östlich des Änderungsbereiches dargestellten Altbäume sind nach § 10 LNatSchG eingriffsgeschützt, da ihre Beseitigung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würde.

Dem Landeswassergesetz zufolge ist der im Grünland dargestellte Vorfluter als Bestandteil des Naturhaushaltes zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und bei Beeinträchtigungen wiederherzustellen.

Im Rahmen der Bestandsaufnahmen ließen sich keine Pflanzenarten der Roten Liste Schleswig-Holsteins sowie streng geschützte bzw. besonders geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG nachweisen.

4.3 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild dieses Raumes wird stark bestimmt durch die Acker- und intensiv genutzten Grünlandflächen (Mais- und Ackergrasanbau). Dauergrünland bzw. Grünland mittlerer Standorte ist flächenmäßig gering vertreten. Das Relief zeigt relativ wenig Bewegung. Seine Kammerung erfährt der Landschaftsraum durch das teilweise dichte Knicknetz, welches sich häufig entlang von Wirtschaftswegen zu Reddern zusammenschließt. Weitere naturnahe Biotopstrukturen, die entscheidend zur Vielfalt beitragen können, sind in diesem Raum nicht anzutreffen.

Im Speziellen erstreckt sich straßenseitig (Kirchenweg) entlang des geplanten Änderungsbereiches ein dichter gut entwickelter Knick (K14) mit zwei Durchbrüchen, die als Zufahrten zur bestehenden Biomasseanlage fungieren. Die vorhandene Anlage besteht aus drei etwa 4,5 m hohen Rundbehältern und je einer Abdeckhaube. Die Farbgebung ist unauffällig oliv-grün gehalten. Das BHKW ist mit einem oliv-grünen Trapezblech verkleidet und mit einem ziegelroten Pultdach abgedeckt.

Zum Süden hin liegt der geplante Änderungsbereich relativ offen zur Landschaft, da der neu angelegte Knick (K12) noch einige Jahre Entwicklungszeit benötigt, bis sich eine dichte Gehölzstruktur ausgebildet hat. Diese Richtung gibt den Blick frei auf die bereits bestehende Anlage.

Zum Osten hin schließen sich die Gebäude der Hofanlage an und bieten zusammen mit dem entlang des nahe gelegenen Wirtschaftswegs verlaufenden Knick K2 der geplanten Änderungsfläche visuelle Deckung. Der Knick K11 grünt die Westflanke des geplanten Änderungsbereiches ein.

Bezüglich der verkehrlichen Situation ist der Planungsraum relativ gering belastet.

5. Beschreibung des Vorhabens und seine Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

5.1 Standortbegründung

Der Standort der bestehenden Biogasanlage wird in den geplanten Änderungsbereich mit einbezogen. Damit wird eine unnötige Zersiedlung der Landschaft vermieden. Die bestehenden Zufahrtswege zum Kirchenweg werden auch weiterhin nach geplanter Erweiterung der Biomasseanlage genutzt (Minimierung des Versiegelungsgrades), zusätzliche Knickdurchbrüche (Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut „Arten und Biotope“) werden nicht benötigt. Eingriffe auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz werden nicht durchgeführt.

5.2 Geplante Erweiterung

Die im Zusammenhang mit der geplanten Leistungssteigerung der Biomasseanlage von 0,5 MW auf 0,75 MW vorgesehene Ausweisung des Standortes als Sondergebiet führt zu einer Vergrößerung der bisher durch die vorhandene Anlage in Anspruch genommenen Fläche um rd. 1/3 auf ca. 2,53 ha.

Folgende bauliche Erweiterungen sind geplant:

- Konkrete Planung
 - Erweiterung der bestehenden Güllelagune um eine Fläche von rd. 1600 m²,
 - Vergrößerung der bestehenden Fahrсилоfläche von rd. 2700 m²,
 - Errichtung einer Anlage zur Gülleseparierung auf rd. 48 m²,
 - zusätzliche Wegeführungen von rd. 600 m²,
 - Austausch des bestehenden Blockheizkraftwerkes (keine zusätzliche Versiegelung).
- Langfristige Planung
 - Bau einer Lagerhalle mit einer Grundfläche von rd. 800 m²,
 - Errichtung eines 2. Nachgärers mit einer Grundfläche von 500 m².

5.3 Voraussichtlich eintreffende Auswirkungen des Vorhabens

Die im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung als Sondergebiet (SO)-Biomasseanlage vorgesehene Erweiterung der vorhandenen Anlage führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft; im Folgenden werden die voraussichtlich eintreffenden Auswirkungen erörtert.

• Örtliche und regionale Planungen:

Bezüglich der Aussagen des Flächennutzungs-, Landschafts-, Landschaftsrahmen- und Regionalplans bestehen keine grundsätzlichen Konflikte zum Vorhaben.

Der Landschaftsplan sieht den Erhalt der struktur- und knickreichen Agrarlandschaft vor. Knicks müssen für das bauliche Vorhaben nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden.

• Natura 2000-Gebiete:

Aufgrund der Entfernung von über 3 km des geplanten Vorhabens zum nächstgelegenen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie wird von keiner Gefährdung des betreffenden Natura 2000-Gebiets im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

• Kulturelle Schutzgüter:

Im Umkreis des Planungsbereiches sind dem Archäologischen Landesamt keine archäologischen Bodendenkmäler bekannt, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

• Schutzgut Boden:

Die Bedeutung von Böden ergibt sich durch ihre Funktionen in der Landschaft bzw. innerhalb des Naturhaushaltes aber auch aus der Produktions- und der biotischen Lebensraumfunktion (Grundlage für die Tier- und Pflanzenwelt). Die Errichtung von Baukörpern bewirkt Eingriffe in den geologischen Untergrund und die Bodendecke. Mit der geplanten Versiegelung von Baukörpern bewirkt Eingriffe in den geologischen Untergrund und die Bodendecke. Mit der geplanten Versiegelung von gewachsenem und belebtem Boden werden die Filter- und Pufferfunktionen und die potenzielle Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen eingeschränkt und die natürliche Bodenentwicklung unterbrochen. Der Luft- und Wasserhaushalt des Bodens wird durch Überbauung bzw. Verdichtungsprozesse während der Bauarbeiten beeinträchtigt. Für den Eingriffsbereich kann von „Boden mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt“ (lehmig, sandige Böden), ausgegangen werden, da keine besondere Seltenheit der Bodenart im Naturraum und kein besonderes Potenzial als seltener Standort für gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorliegen. Insgesamt verbleibt bei Umsetzung der baulichen

Planungen (Flächenversiegelung maximal etwas über 6000 m²) ein erheblicher baubedingter und dauerhafter Eingriff in das Schutzgut „Boden“.

Zur Kompensierung dieser Beeinträchtigung ist ein entsprechender Bedarf an Ausgleichflächen zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft vom Bauherrn im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens bereitzustellen.

Für den betriebsbedingten Anbau von „Energiepflanzen“ wird die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft eingehalten. Die Überprüfung findet im Rahmen von Cross Compliance statt.

• Schutzgut Wasser:

Durch die Errichtung von festen Bauwerken wird die Flächenversiegelung dauerhaft erhöht. Dieses kann eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate bewirken. Durch die Versiegelung wird zugleich der Oberflächenwasserabfluss erhöht.

Das anfallende Oberflächenwasser wird entsprechend seines Verschmutzungsgrades getrennt erfasst. Unverschmutztes, nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser (z.B. der Foliendächer) wird zukünftig weiterhin in den Untergrund versickern, während das aus dem Silierbetrieb nährstoffangereicherte Niederschlags- oder Oberflächenwasser in speziellen dafür vorgesehenen Auffangbehältern gesammelt und abgepumpt wird, um es dem Produktionsprozess zuzuführen.

• Schutzgut Klima/Luft:

Aufgrund des höheren Versiegelungsgrades ist von einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts auszugehen. Es ist damit zu rechnen, dass die Böden im Bereich der Eingriffsfläche insgesamt trockener werden. Durch hohe und breite Bauwerke kann zudem die Luftzirkulation behindert werden oder es können kleinräumig Verwirbelungen entstehen. Insgesamt sind die Auswirkungen der geplanten baulichen Erweiterung als vergleichsweise gering auf das Schutzgut „Klima/Luft“ einzustufen, da es sich bei dem Eingriffsobjekt verglichen mit ganzen Baugebieten um Anlagen kleinerer Größenordnung handelt. Zudem sind von den baulichen Maßnahmen keine Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder bedeutender Luftaustauschfunktion betroffen.

Mit der Leistungssteigerung der Biomasseanlage verstärkt sich ebenfalls die Ernteeinlagerung in das Fahrsilo und die Gärrestausbringung auf den Feldern. Bezüglich des Verkehrsaufkommens handelt es sich dabei um eine lokale Verlagerung. Die vorrangig auf die Erntezeiten im Herbst beschränkte Abgasbelastung konzentriert sich auf den neuen Standort ist aber insgesamt nicht erhöht. Die lokale Mehrbelastung durch Erntearbeiten liegt bei rd. 15% , die der Gärrestausbringung zwischen 5 und 10%.

Erwartete jährliche Versorgung der geplanten Anlage:

Rindergülle (kontinuierlich)	ca. 3 000 cbm,
Getreide (August)	ca. 200 t,
Mais (September - Oktober)	ca. 9 000 t,
Grassilage (Juli - August)	ca. 300 t,
Ganzpflanzensilage (Juli - August)	ca. 300 t.

Immissionsgutachten zur geplanten Betriebserweiterung liegen bisher noch nicht vor und werden Inhalt des bauordnungsrechtlichen Verfahrens. Als Vorabschätzung wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der geplanten Biogasanlage keine unzulässige oder unzumutbare Geruchsbelästigung zu erwarten ist.

Im Zuge der baulichen Erweiterung der Biogasanlage lassen sich vorübergehende verstärkte Abgasemissionen durch Baumaschinen- und -arbeiten nicht vermeiden.

• Schutzgut Arten und Lebensräume:

Das Planungsgebiet steht zurzeit in Ackergrasnutzung bzw. dient als Standort der bereits bestehenden Biomasseanlage. Mit schützenswerten Tier- und Pflanzenarten ist aufgrund der intensiven Nutzung auch des näheren Umfeldes nicht zu rechnen; diese Annahme bestätigte sich im Rahmen der durchgeführten Vegetationsaufnahmen. Es wurden keine Arten der Roten Liste Schleswig-Holsteins sowie streng geschützte bzw. besonders geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG angetroffen.

Bestehende Knicks werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Es werden zur Erschließung der erweiterten Biomasseanlage keine zusätzlichen Knickdurchbrüche für Zufahrten zum Kirchenweg benötigt.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ ist daher als gering einzustufen. Verluste von Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt, die durch die geplanten Versiegelungen entstehen, werden durch die obligatorischen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

- **Schutzgut Landschaftsbild:**

Die Planungsfläche wird bereits zum großen Teil von der bestehenden Biomasseanlage eingenommen; eine Vorbelastung ist daher gegeben. Hinsichtlich der baulichen Erweiterungen wird die zusätzliche Auswirkung auf das Landschaftsbild als von untergeordneter Bedeutung eingeschätzt. Eingrünende Strukturen bestehen bereits, beziehungsweise sind in der Entwicklung (Knick K12). Insbesondere der Knick K14 entlang des Kirchenweges ist mit einem dichten mehrreihigen Gehölzbestand ausgestattet.

Zur Steigerung der bisherigen Leistung der Anlage von 0,5 MW auf 0,75 MW wird eine Fläche von rd. 30 ha zusätzlich für Maisanbau benötigt. Für das Landschaftsbild im weiteren Umfeld bedeutet es einen Schritt in Richtung Monokulturen und Einbuße an landwirtschaftlicher Strukturvielfalt.

- **Schutzgut Mensch:**

Die bestehenden Eingrünungsstrukturen werden die zusätzlich geplanten baulichen Anlagen einbinden. Für die Erholungsfunktion des Planungsbereiches, die der Landschaftsplan als „mäßig attraktiv“ einstuft, wird daher keine weitergehende Beeinträchtigung erwartet.

Emissions- und Immissionsprognosen von Geräuschen zur geplanten Betriebserweiterung werden Inhalt des bauordnungsrechtlichen Verfahrens. Als Vorabschätzung wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der geplanten Erweiterung der Biomasseanlage kein unzulässiger und unzumutbarer Lärm zu erwarten ist. Im Zuge der baulichen Erweiterung der Anlage lassen sich vorübergehende verstärkte Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen- und -arbeiten nicht vermeiden.

- **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

Der Bau von Erschließungseinrichtungen und die Errichtung der Erweiterungsanlagen bringen vorübergehend Lärm- und Abgasemissionen durch die Bauarbeiten mit sich.

Bei Durchführung sämtlicher baulicher Vorhaben (einschließlich derjenigen der langfristigen Planung) werden knapp über 6000 m² versiegelt. Bezüglich des Bodens und der Grundwasserneubildung bedeutet die Überbauung eine ökologische Verschlechterung.

Bei Nichtdurchführung der Planungen würde diese Fläche weiterhin in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (u.a. Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) bleiben.

6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Mit der Standortwahl der geplanten Erweiterung lässt sich der Zersiedlungsgrad und somit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gering halten. Zur Vermeidung bzw. Reduzierung der Eingriffsfolgen bei dem geplanten Vorhaben sind grundsätzlich folgende Punkte zu beachten:

- flächensparende Lagerung der Baustoffe;
- fachgerechte Entsorgung der restlichen Bau- und Betriebsstoffe;
- zur Vermeidung von Bodenverdichtung kein unnötiges Befahren des Umgebungsbereichs der Baustelle durch die Baufahrzeuge;
- Einhaltung der DIN-Norm 18920 während der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zum Schutze der Knicks K 11, K12 und K14,
zur Vermeidung von Bodenverdichtung, Lagerung von Baustoffen und Bodenauf- bzw. -abtrag im Nahbereich der Knicks oder direkter mechanischer Beschädigung durch Baufahrzeuge ist im Abstand von 1,50 m zum Knickfuß ein Schutzzaun mit einer Höhe von rd. 1,80 m zu errichten;
- Einhaltung eines Mindestabstandes der baulichen Anlagen von 5 m zum Knickfuß der Knicks.

7. Zusätzliche Angaben

- **Ausgleichsmaßnahmen**

Im Zuge der baulichen Maßnahmen hat der Verursacher nach § 12 Abs. 1 LNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen oder so auszugleichen, dass nach dem Eingriff keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Bei einem nicht oder nicht vollständig ausgleichbaren Eingriff hat der Verursacher im naturräumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff Ersatzmaßnahmen vorzunehmen, die die jeweiligen Eingriffsfolgen kompensieren.

Darüber hinaus kann der Verursacher gemäß § 12 Abs. 3 LNatSchG eine Ausgleichszahlung für die verbleibenden Beeinträchtigungen leisten, soweit auch Ersatzmaßnahmen rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder ökologisch nicht

sinnvoll sind. Die Ausgleichszahlung für verbleibende Beeinträchtigungen ist an die zuständige Naturschutzbehörde zu entrichten. Diese hat die Zahlung zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden.

Geeignete Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Zuge der jeweiligen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen.

- **Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung**

Für das Plangebiet liegen ein rechtswirksamer Flächennutzungs- und ein festgestellter Landschaftsplan vor. Die aktuellen Aussagen zum betroffenen Gebiet und der näheren Umgebung basieren auf einer örtlichen Begehung.

Es wird durch gutachterliche Stellungnahmen (z. B. durch den TÜV Nord) zu belegen sein, dass weder unzumutbare Geruchs- noch Geräuschemissionen zu erwarten sind.

Durch die ordnungsgemäße Oberflächenwasserbehandlung, die auch bei Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung beibehalten wird, ist keine Gefährdung des Grundwassers zu erwarten.

Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Umweltprüfung waren nicht festzustellen.

8. Zusammenfassung

Im südöstlichen Teil der Gemeinde Holstenniendorf, rd. 1,8 km östlich der Ortslage Holstenniendorf und rd. 0,45 km westlich der Ortschaft Bokelrehm ist auf einer ca. 2,53 ha großen Fläche die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Biomasseanlage geplant. Hintergrund ist die Leistungssteigerung einer bereits bestehenden Anlage von 0,5 MW auf 0,75 MW. Der betreffende Bereich ist zum großen Teil bereits Standort der bestehenden Biomasseanlage, die übrige Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich (Ackergras) genutzt.

Prägend für die Umgebung sind große intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen (Acker, Ackergras). Grünland mittlerer Standorte spielt eine untergeordnete Rolle. Als gliedernde Elemente heben sich teilweise gut entwickelte Knicks hervor. Im Rahmen der baulichen Erweiterung ist die Versiegelung von knapp über 6000 m² vorgesehen.

Bei entsprechender Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sind nachhaltige oder erhebliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima/Luft und kulturhistorische Denkmäler nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Anlagen: Bestandskarte

Karte mit Darstellung der Anbauflächen zur Versorgung der Biomasseanlage

Verfasser des Umweltberichtes
Landwirtschafts-Consulting GmbH
Dipl.-Biologe H. Sönnichsen

Kiel

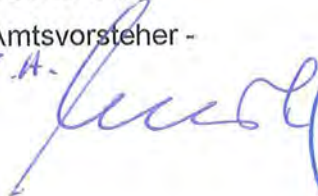
Die Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Umweltbericht dazu wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2009 gebilligt.

Schenefeld, den 19. Mai 2009

Amt Schenefeld

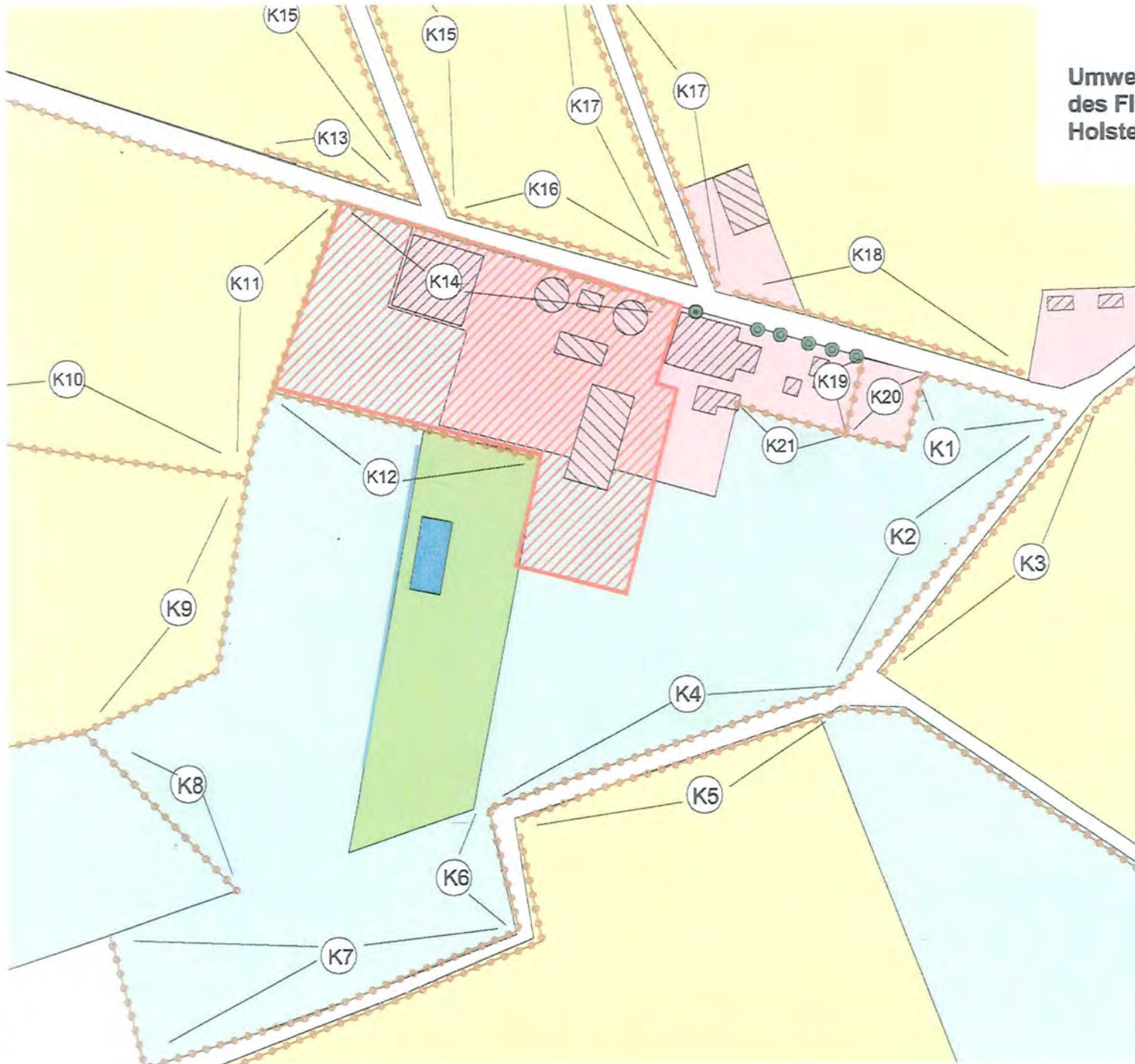
- Der Amtsvorsteher -

T.A.



Umweltbericht zur geplanten 4. Änderung des Flächenutzungsplanes der Gemeinde Holstenniendorf

Bestandskarte



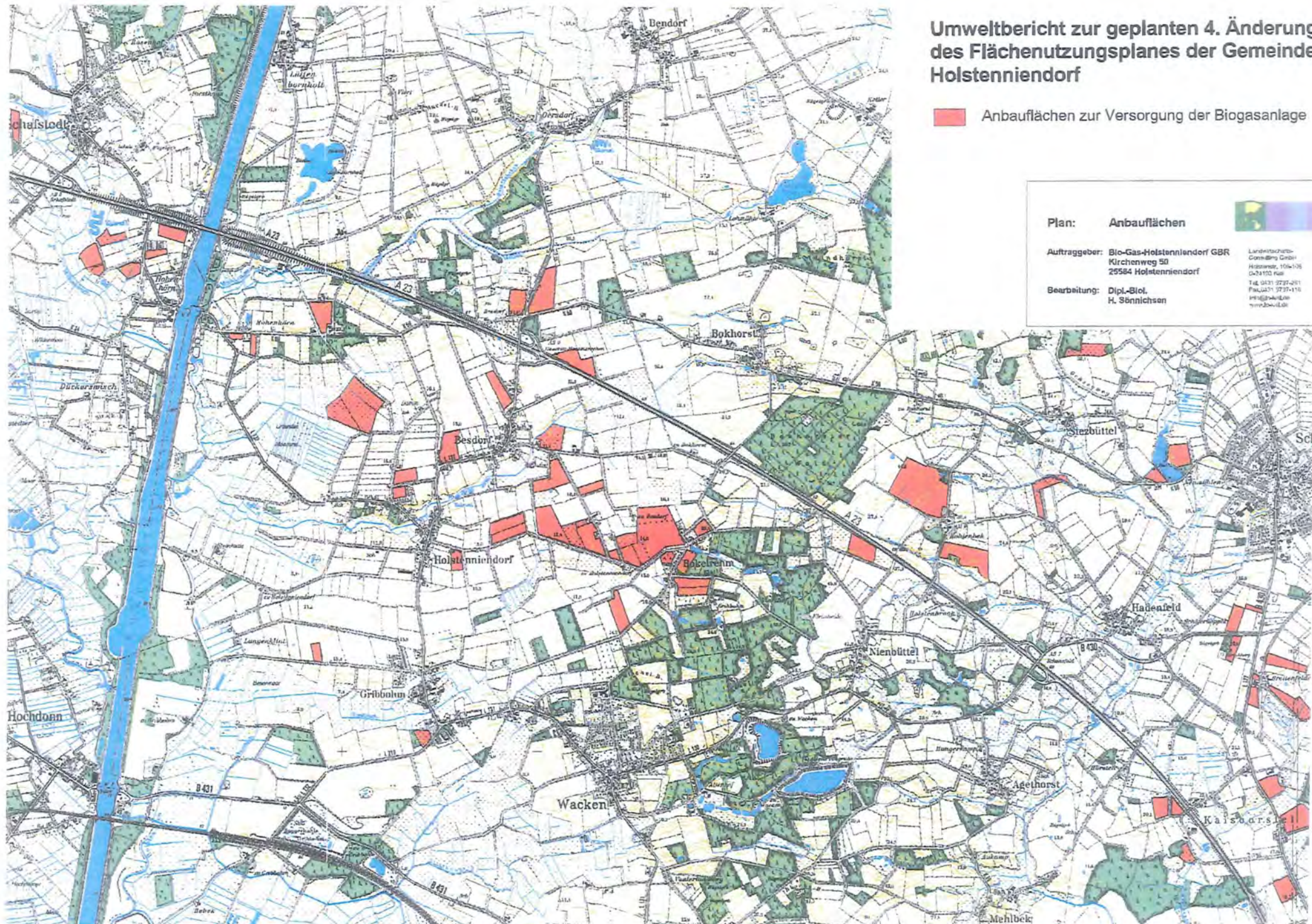
-  geplanter Bereich der 4. F-Plan-Änderung
-  Siedlungs- bzw. Betriebsflächen / bauliche Anlagen
-  Acker
-  Ackergras
-  Grünland mittlerer Standorte
-  Klärteich
-  Ausgebauter Vorfluter
-  Knick, geschützt nach §25 LNatSchG (z.B. K1)
-  Altbaum
-  Laub - Einzelbaum

Plan: Bestandskarte

Auftraggeber: Bio-Gas-Holstenniendorf GBR
Kirchenweg 50
25584 Holstenniendorf

Bearbeitung: Dipl.-Biol.
H. Sönnichsen


Landschafts-
Consulting GmbH
Waldemar- 194708
D-26193 Koll
Tel. 0431 9797-261
Fax 0431 9797-116
info@bio-koll.de
www.bio-koll.de



Umweltbericht zur geplanten 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holstenniendorf

 Anbauflächen zur Versorgung der Biogasanlage

Plan: Anbauflächen

Auftraggeber: Bio-Gas-Holstenniendorf GBR
Kirchenweg 50
25584 Holstenniendorf

Bearbeitung: Dipl.-Biol.
H. Sönnichsen



Landschafts-
Gestaltung GmbH
Hafenweg, 104-106
24741 Rast
Tel. 0431 3723-201
Fax 0431 3723-110
info@lgs-gd.de
www.lgs-gd.de

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs.5 BauGB

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holstenniendorf

für eine ca. 2,53 ha große Fläche am Kirchenweg im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes, ca. 1,8 km östlich der Ortslage Holstenniendorf und ca. 0,45 km westlich der Ortslage der Nachbargemeinde Bokelrehm.

1. Einleitung

Gemäß § 6 Abs.5 BauGB ist einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan bzw. einer rechtswirksamen Änderung eines Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese hat Angaben zu enthalten über die Art und Weise der Berücksichtigung,

- der Umweltbelange,
- der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie
- der geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Nach § 214 BauGB gehen von der zusammenfassenden Erklärung keine Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit eines Bauleitplanes aus; eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ist nicht erforderlich.

2. Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 04.10.2007 den Aufstellungsbeschluss gefasst; dies wurde in der Zeit vom 24.11.2008 bis 03.12.2008 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch eine Bürgeranhörung am 03.11.2008, nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.10.2008 bis 04.11.2008.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden wurde in der Zeit vom 29.07.2008 bis 01.09.2008 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat am 03.11.2008 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht dazu beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Dieser Entwurf hat nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung vom 24.11.2008 bis 03.12.2008 in der Zeit vom 03.12.2008 bis 05.01.2009 öffentlich ausgelegt und wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden zur Stellungnahme übersandt.

Die Gemeindevertretung hat am 09.03.2009 - nach Abwägung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über vorgetragene Bedenken benachbarter Gemeinden - die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung sowie den Umweltbericht gebilligt.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Es sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Steigerung der Leistungsfähigkeit für die bestehende, gemäß § 35 Abs.1 Nr.6 BauGB bauordnungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinde Holstenniendorf genehmigte Biomasseanlage unter Minimierung der in Anspruch zu nehmenden zusätzlichen Flächen geschaffen werden.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Landschaftsplan

Die Darstellungen in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes weichen deutlich von den Ausweisungen im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Holstenniendorf ab; eine Änderung bzw. Anpassung des Landschaftsplanes war nach erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg nicht erforderlich.

Umweltprüfungen / Umweltberichte

Im Rahmen der erarbeiteten Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes als gesondertem Teil der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen und -beziehungen betrachtet und bewertet. Weiterhin wurden Prognosen des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen benannt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für diese 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holstenniendorf mit keiner Verletzung der Zugriffsverbote des § 42 Abs.1 Nr.1-3 BNatSchG zu rechnen ist.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmung mit benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Abstimmung mit Nachbargemeinden

Im Rahmen der Abstimmung mit benachbarten Gemeinden wurden der Planung entgegenstehende Belange geltend gemacht. Inhalt und Abwägungsentscheidung dazu sind nachstehend in Kurzform zusammengefasst:

- 1. Die Gemeinden Gribbohm und Bokelrehm haben darauf hingewiesen, dass durch die geplante Erweiterung der vorhandenen Biomasseanlage mehr Rohstoffe als bisher heranzufahren bzw. im Rahmen der Düngung wieder abzufahren sind; außerdem sind in der Regel diese Erntemaschinen größer und schwerer als diejenigen, die im herkömmlichen landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt werden. Dadurch werden Gemeindestraßen und Wirtschaftswege außerhalb des Gemeindegebietes von Holstenniendorf betroffen, wobei insbesondere die Wirtschaftswege den zusätzlichen Belastungen nicht gewachsen sind.*

Die Gemeinde Holstenniendorf teilt die Ansicht, dass sich die Verkehrsflüsse aufgrund der mit der geplanten Erweiterung der Biomasseanlage verbundenen erhöhten Anlieferung von Biomasse anders verteilen werden als bisher. Da jedoch nur vorhandene Straßen und Wege, die für den normalen landwirtschaftlichen Verkehr ausgelegt sind, im Rahmen der zulässigen Art und Weise genutzt werden, sind keine erheblichen Änderungen der Verkehrsbelastungen zu erwarten. Die Ernte erfolgt durch die Landwirte bzw. durch beauftragte Lohnunternehmen so wie es bisher auch der Fall ist bzw. bisher auch zulässig ist. Dabei ist es nach Ansicht der Gemeinde Holstenniendorf im Grundsatz unerheblich, ob die Ernte zu einer Hofstelle, z. B. zur Fütterung des Viehs, oder zum Lager an der Biomasseanlage gefahren wird. Durch die beabsichtigte Vergrößerung der Lagerkapazität im Sondergebiet kann überwiegend auf eine Fremdlagerung zur Vermeidung unnötiger Transporte verzichtet werden. Es werden die jeweils zur Verfügung stehenden Erntegeräte eingesetzt, wobei für die Lieferung zur Biomasseanlage keine anderen Geräte genutzt werden als für eine herkömmliche Ablagerung an einer Hofstelle.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der öffentlichen Auslegung (formelle Beteiligung der Öffentlichkeit) sind keine Anregungen vorgetragen worden.

Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, deren Inhalt - soweit es sich um Belange handelt, welche die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan betreffen bzw. die nicht bei der Planung berücksichtigt worden sind - und die Abwägungsentscheidung dazu nachstehend in Kurzform zusammengefasst wird:

- 1 Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Abteilung Landesplanung und Vermessungswesen - weist auf die von Siedlungsstrukturen abgesetzte Lage des Plangebietes im Außenbereich hin und verlangt eine vertiefende Begründung zum Standort.*

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der bestehenden, gemäß § 35 Abs.1 Nr.6 BauGB bauordnungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinde Holstenniendorf genehmigten Biomasseanlage von bisher 0,5 MW auf nunmehr 0,75 MW unter Einhaltung der bestehenden Knickstrukturen und unter Minimierung der in Anspruch zu nehmenden zusätzlichen Flächen geschaffen werden. Die an dem Standort bestehenden Einrichtungen (Güllelagune, Fermenter, Blockheizkraftwerk, Gärrestesilo, Siloplaten und Umfahrten) werden in die Planung einbezogen.

Da die Biomasse überwiegend durch die Gülle aus der intensiven Tierhaltung und zu ca. 50 % auf eigenen Flächen des unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes produziert wird, kann das Verkehrsaufkommen zwecks Anlieferung der Materialien und Ausbringung der Gärreste an dem gewählten Standort auf ein Minimum begrenzt werden und entspricht dem einer herkömmlichen landwirtschaftlichen Nutzung. Auch die durch langfristige Pachtverträge gesicherten Produktionsflächen der darüber hinaus benötigten Biomasse liegen so günstig zum Verwendungsort, dass die zusätzlichen Verkehrsbelastungen durch die für die Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge ausreichend ausgebauten Gemeindestraßen aufgenommen werden können. Andere und dichter an oder innerhalb der bebauten Ortslage gelegene Standorte für eine Biomasseanlage mit vergleichbar günstiger Lage zu den Produktionsflächen und damit vergleichbar geringem Verkehrsaufkommen sowie mit vergleichbar geringen Auswirkungen auf Bebauungen innerhalb von Ortslagen stehen nicht zur Verfügung.

Da die bisher an diesem Standort geleistete Einspeisung in das Stromnetz nur um ca. 50 % der derzeitigen Leistung erhöht werden soll, dafür keine weiteren Einspeiseeinrichtungen und Leitungsführungen erforderlich sind, die bestehende Anlage durch vergleichsweise wenige zusätzliche bauliche Anlagen und Bodenversiegelungen in energiewirtschaftlicher Hinsicht optimiert werden kann, die Biomasseanlage der Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes dient, nur einen untergeordneten Teil von dessen Betriebsfläche einnimmt und sich auf Grund der bereits vorgenommenen landschaftspflegerischen Maßnahmen in die landschaftliche Situation einfügen wird, ist die Beibehaltung des bereits durch eine Biomasseanlage vorgeprägten Standortes geboten, bewirkt in diesem Fall keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft und ist außenbereichsverträglich. Die bestehenden und das Landschaftsbild prägenden Knicks am nördlichen und westlichen Rand des Änderungsbereiches sowie der sich entwickelnde Knick am südöstlichen Gebietsrand werden als Grünabgrenzung der Biomasseanlage gegenüber der freien Landschaft und zur Sicherung des Landschaftsbildes in die Planung übernommen.

2. *Der Kreisnaturschutzbeauftragte fordert einen Nachweis, dass die zusätzlichen Verkehrsbelastungen durch die Gemeindestraßen aufgenommen werden können, macht fehlende grundlegende städtebauliche Aspekte in der Begründung geltend und bemängelt, dass Eignung und Unbedenklichkeit des Standortes nicht nachvollziehbar dargelegt sind.*

Bezüglich der geplanten Erweiterung der Biomasseanlage ist insgesamt während der Erntezeit mit bis zu 60 zusätzlichen Fahrzeugeinsätzen jährlich zu rechnen. Im Rahmen der Erweiterung ist ebenfalls die Vergrößerung der Silolagerkapazitäten vorgesehen; infolgedessen kann auf eine Fremdlagerung zur Vermeidung unnötiger zusätzlicher Transporte verzichtet werden. Ansonsten wird darauf hingewiesen, dass der Verkehr mit dem Erntematerial auf öffentlichen Zufahrtswegen und Straßen stattfinden wird, die für den normalen landwirtschaftlichen Verkehr ausgelegt sind. Auf diesen öffentlichen Straßen gilt mit Hinblick auf die Einwände / Anregungen das Gleichheitsprinzip. Die Ernte erfolgt durch Landwirte bzw. durch beauftragte Lohnunternehmen so wie es bisher auch der Fall ist bzw. wie es zulässig ist. Dabei ist es nach Ansicht der Gemeinde Holstenniendorf im Grundsatz unerheblich, ob die Ernte zu einer Hofstelle, z. B. zur Fütterung des Viehs, oder zum Lager an der Biomasseanlage gefahren wird. Es werden die jeweils zur Verfügung stehenden Erntegeräte eingesetzt, wobei für Lieferungen an die Biomasseanlage keine anderen Geräte genutzt werden als für eine herkömmliche Ablagerung an einer Hofstelle.

In der Begründung sind die Ziele der Planung beschrieben und begründet, weshalb die Beibehaltung des bereits durch eine Biomasseanlage vorgeprägten Standortes in diesem Fall keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft bewirkt und somit außenbereichsverträglich ist sowie dass andere und dichter an oder innerhalb der bebauten Ortslage gelegene Standorte mit vergleichbar günstiger Lage zu den Produktionsflächen und damit vergleichbar geringen Belastungen für die Bebauung in der Ortslage nicht zur Verfügung stehen. Die Abteilung Landesplanung

und Vermessungswesen des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein hat im Übrigen mitgeteilt, dass Ziele der Raumordnung der geplanten Optimierung der bestehenden Anlage in energiewirtschaftlicher Hinsicht nicht entgegenstehen. Gleichfalls wurde der Planung seitens des Amtes für Umweltschutz / Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg grundsätzlich zugestimmt.

3. *Das Staatliche Umweltamt Itzehoe und der Landrat des Kreises Steinburg - Kreisbauamt / Regionalentwicklung - erheben ebenfalls Bedenken aus straßenverkehrlicher Sicht; die Kreisbehörde fordert darüber hinaus Aussagen zur Löschwasserversorgung und regt an, durch einen Bebauungsplan planerisch Einfluss auf die technische Größe und die bauliche Gestaltung der Biomasseanlage zu nehmen, obwohl dies für das Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Anlage zurzeit nicht erforderlich ist.*

Bezüglich der geplanten Erweiterung der Biomasseanlage ist insgesamt während der Erntezeit mit bis zu 60 zusätzlichen Fahrzeugeinsätzen jährlich zu rechnen. Im Rahmen der Erweiterung ist ebenfalls die Vergrößerung der Silolagerkapazitäten vorgesehen; infolgedessen kann auf eine Fremdlagerung zur Vermeidung unnötiger zusätzlicher Transporte verzichtet werden. Ansonsten wird darauf hingewiesen, dass der Verkehr mit dem Erntematerial auf öffentlichen Zufahrtswegen und Straßen stattfinden wird, die für den normalen landwirtschaftlichen Verkehr ausgelegt sind. Auf diesen öffentlichen Straßen gilt mit Hinblick auf die Einwände / Anregungen das Gleichheitsprinzip. Die Ernte erfolgt durch Landwirte bzw. durch beauftragte Lohnunternehmen so wie es bisher auch der Fall ist bzw. wie es zulässig ist. Dabei ist es nach Ansicht der Gemeinde Holstenniendorf im Grundsatz unerheblich, ob die Ernte zu einer Hofstelle, z. B. zur Fütterung des Viehs, oder zum Lager an der Biomasseanlage gefahren wird. Es werden die jeweils zur Verfügung stehenden Erntegeräte eingesetzt, wobei für Lieferungen an die Biomasseanlage keine anderen Geräte genutzt werden als für eine herkömmliche Ablagerung an einer Hofstelle. In diesem Zusammenhang wird auf eine vergleichbare Situation, nämlich die Verlagerung der Betriebsstätte Raiffeisen von Wacken nach Hadenfeld, hingewiesen. Als Folge ergibt sich für Hadenfeld zur Erntezeit ein erhöhter Zulieferverkehr; Probleme oder konkrete Anlässe zu Konflikten entstanden dadurch bisher nicht. Das Separationswasser wird zur Prozessstabilisierung anteilig dem Kreislauf wieder zugeführt. Auf diese Weise wird der Verkehr auf Seiten der Ausbringung verringert.

Es befinden sich Hydranten zur Löschwasserversorgung in Höhe des Grundstücks Kirchenstraße Nr. 54 (ca. 100 m entfernt) und am Mühlenweg (ca. 200 m entfernt), weiterhin steht das Wasser der angrenzenden Klärteichanlage zur Verfügung. Die Löschwasserversorgung ist im Übrigen kein Kriterium, dass durch einen vorbereitenden Bauleitplan - der die Grundzüge der sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung regelt - abzuarbeiten ist. Falls die - nach Meinung der Gemeinde bestehende gesicherte Löschwasserversorgung - für die geplante energiewirtschaftliche Optimierung der bestehenden Biomasseanlage nicht ausreichen sollte, ist dies im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu regeln.

Der Hinweis, dass für das Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Biomasseanlage zurzeit die diesbezügliche Änderung des Flächennutzungsplanes formal ausreicht, deckt sich mit der Aussage der Kreisbaudirektorin vom 17.07.2008, dass bei entsprechender Darstellung im Flächennutzungsplan auf die Erstellung eines Bebauungsplanes verzichtet werden kann. Die Gemeinde hält es derzeit nicht für städtebaulich erforderlich, durch einen Bebauungsplan Bindungen für die Entwicklung der bestehenden Biomasseanlage vorzugeben, die genauso gut und objektbezogen variabler durch das erforderliche bauordnungs- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erfolgen können.

6. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die bestehende Biomasseanlage strebt eine Erweiterung an, um auf Basis der dann möglichen Leistungserhöhung mehr elektrische Energie als bisher in das vorhandene Leitungsnetz einspeisen zu können. Dies wäre jedoch ohne eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich. Somit bestehen hinsichtlich des Ausbaus der Nutzung regenerativer Energien keine anderen Planungsmöglichkeiten. Zur Ausnutzung bestehender Anlagenteile kommt aus wirtschaftlichen

Gründen auch die Wahl eines anderen Standortes nicht in Frage; eine Verlegung z. B. an den Ortsrand würde darüber hinaus zu einer erhöhten Immissionsproblematik führen.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich die Gemeindevertretung Holstenniendorf nach Abwägung aller einzustellenden Belange dafür ausgesprochen, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

7. Nichtbeachtung von Hinweisen aus dem Genehmigungsverfahren

Dem Hinweis, Angaben aus der Ziffer 5.2 des Umweltberichtes zu den geplanten Bauvorhaben stattdessen in der Begründung aufzuführen, wurde nicht gefolgt, da der Umweltbericht ein Bestandteil der Begründung ist und es somit für die Beurteilung des Vorhabens nicht wesentlich sein kann, an welcher Stelle in der Begründung die geplanten Maßnahmen aufgeführt werden.

Schenefeld, den

Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher -